

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen vom 21. Februar 2024**

- **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses
der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
zum 1. Juni 2024
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr.
8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des
Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
zum 1. März 2024
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für
Beschäftigte)**
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2024

ABD Teil H, 6.

(Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)

hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024

Das ABD Teil H, 6. wird wie folgt neu gefasst:

„H, 6. Gesamregelung zur Befristung

1. 1Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. 2Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. 1Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. 2Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;

b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;

c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

3Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. 4Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

¹Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genomener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7. 1Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. 2Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. 3Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen.“

8. 1Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. 2Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

ABD Teil B, 5.

(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 5.

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
2. Anlage 2 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen sind gemäß § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5. zum 1. März 2023 in Kraft getreten.

Anlage 1

Anhang 1:

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.043,71	3.165,69
	11. - 15. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 16. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.328,34	3.450,35
	11. - 15. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 16. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.640,10	3.779,78
	11. - 15. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 16. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.077,09	4.232,80
	11. - 15. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 16. Jahr	4.422,49	4.613,61
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.629,17	4.827,39
	11. - 15. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 16. Jahr	5.000,10	5.216,68

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen
gültig ab 1. März 2024
(monatlich in Euro)**

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11. - 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11. - 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
	11. - 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11. - 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11. - 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 2

Anhang 2:

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig bis 29. Februar 2024 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.106,07	3.234,80
	5. - 8. Jahr	3.164,35	3.295,83
	9. - 12. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 13. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.400,20	3.541,15
	5. - 8. Jahr	3.458,47	3.602,12
	9. - 12. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 13. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.730,25	3.891,63
	5. - 8. Jahr	3.791,12	3.955,35
	9. - 12. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 13. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.180,41	4.360,20
	5. - 8. Jahr	4.241,29	4.423,92
	9. - 12. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 13. Jahr	4.422,49	4.613,61
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.758,01	4.963,28
	5. - 8. Jahr	4.818,90	5.026,99
	9. - 12. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 13. Jahr	5.000,10	5.216,68

*Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. - 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. - 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. - 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. - 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. - 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. - 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. - 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. - 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. - 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. - 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

*Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

ABD Teil D, 7.
(Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)
hier: Änderungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 7.

Das ABD Teil D, 7. wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EURO je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,34
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,34
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,16
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,02

2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 5 der Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte" wird der Betrag „5,33 EURO“ durch „5,59 EURO“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.